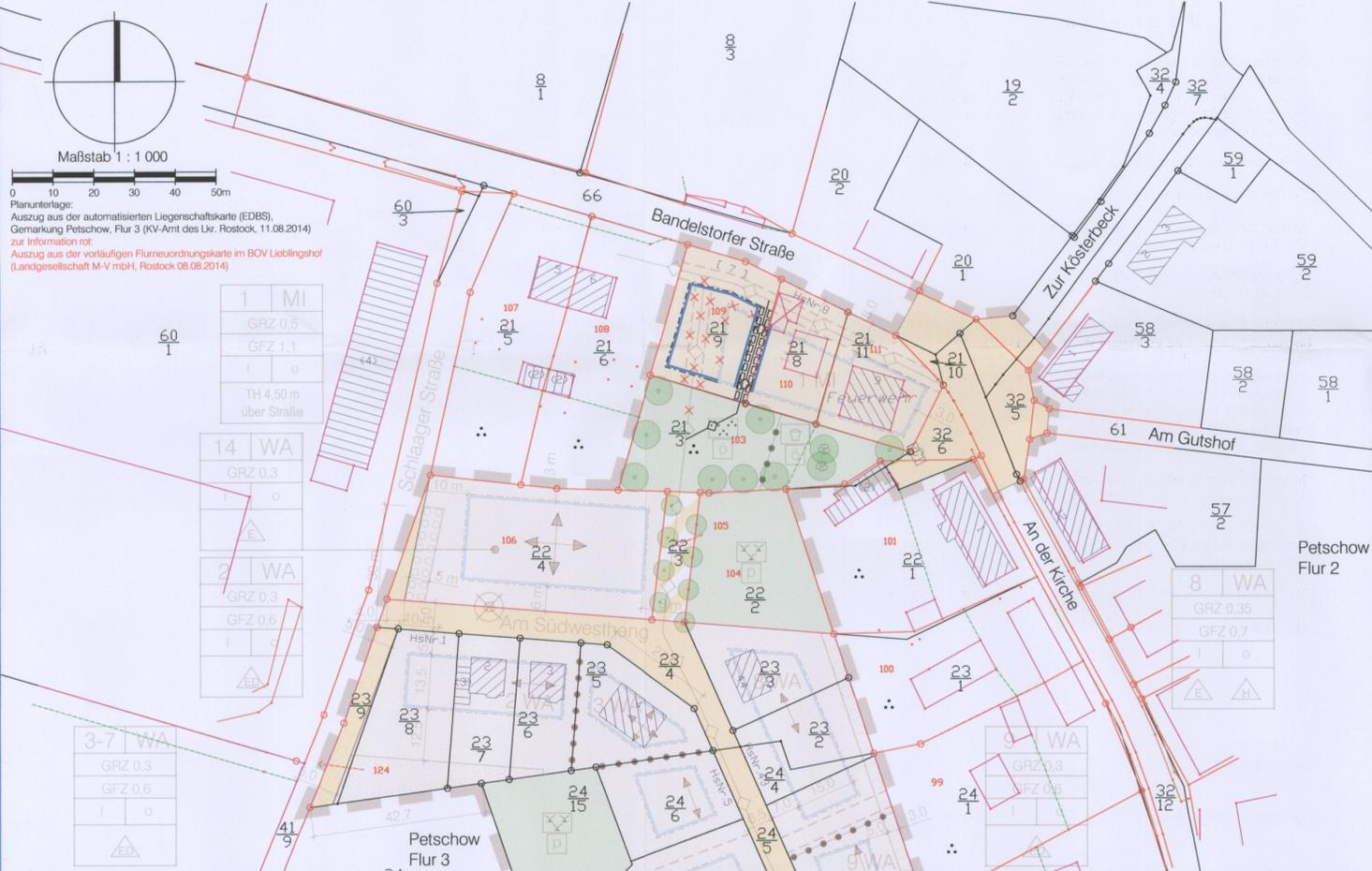


GEMEINDE DUMMERSTORF: 4. ÄNDERUNG DES B-PLANS NR. 2 DER EHEM. GEMEINDE LIEBLINGSHOF

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. 10. 2015 (BGBl. I S. 1722), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dummerstorf vom folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der ehem. Gemeinde Lieblingshof für das Gebiet „Am Südwesthang“ in der Ortslage Petschow, betreffend das Grundstück Bandelstorfer Straße 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



VERFAHRENSVERMERKE

(Planänderung im Verfahren nach § 13 a BauGB)

- Geändert aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich am im Internet sowie am im „Dummerstorfer Anzeiger“. Dabei ist auch bekannt gemacht worden, dass die Planänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt werden soll.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
- Die Öffentlichkeit konnte sich am gem. § 13 a (3) BauGB unterrichten.
- Von der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13 a (2) BauGB abgesehen.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt.
- Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung hat in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Dies wurde ortsüblich am im Internet sowie am im „Dummerstorfer Anzeiger“ bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 4. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Satzung der Gemeinde Dummerstorf

Landkreis Rostock

4. Änderung des B-Plans Nr. 2 der ehem. Gemeinde Lieblingshof

für das Gebiet „Am Südwesthang“ in der Ortslage Petschow, betreffend das Grundstück Bandelstorfer Straße 7

ENTWURF

Bearbeitungsstand: 16.05.2016

Übersichtsplan



Gegenstand der 4. Änderung des Bebauungsplans sind nur die in der Planzeichnung schwarz bzw. farbig hervorgehobenen Festsetzungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen. Die sonstigen Festsetzungen des Ursprungsplans und seiner 1. bis 3. Änderungen (jwls. Teil A, B) gelten fort und sind nicht Bestandteil der 4. Änderung des Bebauungsplans.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie die Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	Baugrenze	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
	Mit Leitungsrecht zugunsten des WWAIV zu belastende Flächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Aufhebung von Festsetzungen und Kennzeichnungen des Ursprungsplans vom 12.07.1994	

II. KENNZEICHNUNGEN

	Vorhandene Hauptversorgungsleitungen (hier: Trinkwasser DN 200)
	vorhandene Flurstücksgrenze und Flurstücksbezeichnung
	in Aussicht genommene Flurstücksgrenze und Flurstücksbezeichnung gem. vorläufigem Flurneueordnungsplan im BOV „Lieblingshof“
	Bemaßung

- | | | |
|--------------|----------|----------------------------|
| Dummerstorf, | (Siegel) | Wiechmann
Bürgermeister |
| Bad Doberan, | (Siegel) | KV-Amt |
| Dummerstorf, | (Siegel) | Wiechmann
Bürgermeister |
| Dummerstorf, | (Siegel) | Wiechmann
Bürgermeister |
- Der katastermäßige Bestand am im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt.
 - Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wird hiermit ausgefertigt.
 - Der Beschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ortsüblich am im Internet sowie am im „Dummerstorfer Anzeiger“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

ROK: 2-227193

Dummerstorf, (Siegel) Wiechmann
Bürgermeister

Dipl.- Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-92-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59



